

01.07.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/163

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Erlass einer Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen in der Stadt Neustadt a. Rbge.

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|---|-----------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Ausschuss für Feuerschutz und all-gemeine Ordnungsangelegenheiten | 07.09.2021 - | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 20.09.2021 - | | | | | | | |
| Rat | 07.10.2021 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der anliegende Entwurf einer Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen in der Stadt Neustadt a. Rbge. wird beschlossen. Eine Ausfertigung der Verordnung wird zum Beschlussbestandteil erklärt.

Anlass und Ziele

Bei der Stadtverwaltung häufen sich Beschwerden über Beeinträchtigungen durch freilebende Katzen. Insofern bittet der Tierschutzverein Wunstorf und Umgebung von 1934 e. V. (nachfolgend: Tierschutzverein) um Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Verordnung bezüglich der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen.

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|-----------------------------|----------|----------|
| Haushaltsjahr: | | |
| Produkt/Investitionsnummer: | | |
| | einmalig | jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | EUR | EUR |
| Aufwand/Auszahlung | EUR | EUR |

| | | |
|--------------|------------|------------|
| Saldo | EUR | EUR |
|--------------|------------|------------|

Begründung

Der Tierschutzverein macht geltend, dass die meisten Katzen keinem Besitzer bzw. keiner Besitzerin zugeordnet werden können. Die oftmals als Fundkatzen im Tierheim abgegebenen Katzen können nur zu einer sehr minimalen Quote an ihre Besitzer*innen zurückvermittelt werden. Diese Tiere sind gekennzeichnet und meistens kastriert.

Eine Katze wirft durchschnittlich drei bis sechs Junge. Da auch diese sich rasant vermehren, können aus einem Pärchen in drei Jahren bis zu 400 Nachkommen resultieren.

Der Tierschutzverein leidet zunehmend unter dem massiven finanziellen Aufwand, der für die meistens in einem desolaten gesundheitlichen Zustand aufgenommenen Katzen zu leisten ist.

Nicht kastrierte Hauskatzen, die unter menschlicher Obhut gehalten werden, verpaaren sich auch mit den freilebenden Katzen, die niemandem mehr zugeordnet werden können. Diese sind nicht geimpft und leiden an Infektionen und ansteckenden Krankheiten, die sich so ungehindert verbreiten können.

Verwilderte Katzen sind extrem scheu, das Elend spielt sich meistens im Verborgenen ab, doch unter den Folgen hat der Tierschutzverein zu leiden, denn solange diese Katzen (noch) nicht verwildert sind, werden sie bei Abgabe im Tierheim als Fundkatzen behandelt, für denen Unterbringung und tierärztliche Versorgung die Stadt Neustadt a. Rbge. an den Tierschutzverein zahlt. Darüber hinaus setzt der Tierschutzverein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch immer wieder eigene Mittel ein, um verwilderte Katzen einfangen zu lassen, zu kastrieren und an ihrem Fundort wieder auszusetzen.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit für Städte und Gemeinden geschaffen, eigene Gefahrenabwehrverordnungen zu beschließen, um gegen unkontrollierte Vermehrung vorzugehen.

Auch seitens des Landes wird die Ansicht vertreten, dass der Erlass einer Verordnung mit der Verpflichtung zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung der einzig wirksame Weg ist, um der weiteren Ausbreitung der Katzen zu begegnen. Dies diene neben dem Schutz der Katzen auch dem Arten- und Naturschutz. Die Stadtverwaltung möchte dem Wunsch des Tierschutzvereins folgen, weil es mit der Verordnung die Möglichkeit gibt, in begründeten Einzelfällen z. B. bei zunehmender Populationsdichte die Kastration bzw. Kennzeichnung der Katzen auf Kosten der Besitzer*innen und die Verantwortung von Katzenhalter*innen zu schärfen. Mittelfristig besteht durch den Erlass der Verordnung eine Möglichkeit, der unkontrollierten Vermehrung entgegenzuwirken und den finanziellen Aufwand des Tierschutzvereins und damit des Zuschussbedarfes der Stadt in Grenzen zu halten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung - Stadt im Dialog

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung wird die Verordnung veröffentlicht und es soll öffentlich für das Problem sensibilisiert werden.

Fachbereich 2 - Bürgerdienste

